

# **Auszug aus dem Bericht**

der Amtsrichterkommission  
des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen  
zur Frage des zeitlichen Mehraufwands bei der Benutzung von TSJ-Formularen  
durch Richter

Ein Mehraufwand an Zeit und Arbeit bei der Benutzung von TSJ – Formularen wird allgemein und grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Dieser Bericht ist der Versuch einer Momentdarstellung, um den entstehenden Mehraufwand konkreter abschätzen zu können. Er erhebt nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Untersuchung. Er belegt aber gleichwohl schlüssig, dass ein Richter am Amtsgericht zur Erledigung seiner Arbeitsaufgaben bei der Anfertigung von Verfügungen in TSJ – Formularen pro Jahr einen erheblichen, die übliche Bearbeitungszeit in der Regel um ein Vielfaches übersteigenden Zeitaufwand benötigt.

## I.

### Eingang

Im Oktober 2007 beschloss die Amtsrichterkommission (ARK) des Deutschen Richterbundes – Landesverband NRW (jetzt Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen) der Frage nachzugehen, ob ein zeitlicher Mehraufwand benötigt wird, wenn der Amtsrichter die an seinem elektronischen Arbeitsplatz vorgehaltenen TSJ-Formulare statt wie bisher Papierformulare benutzt.

Eine Messung der vom Richter benötigten Zeiten sollte erfolgen.

Die Funktionsweise der TSJ-Formulare soll hier nicht dargestellt werden, sie wird - mittlerweile landesweit eingeführt – als bekannt unterstellt.

## **Ergebnis:**

Bei allen Messungen, somit bei allen Verfügungen der Anwender – mit Ausnahme oben Nr. V 3. b) aa) - ist zu beachten, dass die Kollegen jeweils ungestört und auf die jeweilige Verfügung konzentriert vorgehen konnten.

Das bedeutet, dass es bei den Eingaben der Daten in die Formulare keine Fehler gab. Nachträgliche Korrekturen waren nicht notwendig.

**Das bedeutet aber auch, dass die obigen Bearbeitungszeiten nur in einer optimalen Arbeitssituation erreichbar sind und daher nur das Minimum eines Zeitmehraufwandes darstellen.**

Nach dieser näherungsweisen Berechnung benötigt ein Richter am Amtsgericht zur Erledigung seiner Arbeitsaufgaben bei der Anfertigung von Verfügungen in TSJ-Formularen pro Jahr einen zeitlichen Mehraufwand von

**84 Stunden in Zivilsachen,**

**51 Stunden 6 Minuten in Familiensachen und**

**75 Stunden 54 Minuten in Strafsachen**

gegenüber der zur Erledigung von Papierformularen notwendigen Zeit.

## VII.

### Ergänzungen

Obwohl der nunmehr etwas konkreter erfasste Zeitmehraufwand festgestellt worden ist, bietet der Einsatz von JUDICA/TSJ dem Richter auch einige Vorteile. So können über die elektronische Akte problemlos Suchfunktionen ablaufen, Texte können kopiert und weiterverwendet werden.

Eine Aufrechnung des Mehraufwandes findet aber nach Auffassung der Amtsrichterkommission nicht statt:

Der gemessene Mehraufwand hat sich in Verfahren ergeben, die sowohl technisch als auch in der Arbeitssituation vollkommen ungestört abliefen. In der täglichen Praxis ist dies aber nicht immer so. Jedenfalls während der üblichen Bürozeiten wird

auch der Richter durch Telefonanrufe, Publikum oder Mitarbeiter nicht selten gestört. Eine Vielzahl von TSJ-Verfügungen ist aufgrund ihres Umfangs nicht vollständig auf dem Bildschirm abgebildet. Nach einer Störung während der Bearbeitung eines solchen Formulars muss der Richter deshalb häufig zunächst wieder im Formular scrollen, um sich neu zu orientieren. Auch die Korrektur von Eingabefeldern während des Ausfüllens ist, zumindest wenn der Anwender den betroffenen Baustein bereits verlassen hatte, aufwändiger als bei einem Papierformular. Dies führt in der Praxis nicht selten dazu, dass das Dokument, so wie es erstellt wurde, ausgedruckt und dann handschriftlich korrigiert wird. Damit geht ein wesentlicher Teil der von dem Einsatz des Programms erwarteten Effizienz verloren.

Ein ebenfalls nicht unerheblicher Mehraufwand ergibt sich dadurch, dass die vorhandenen Daten durch die Serviceeinheit nicht richtig oder unvollständig erfasst werden. Korrekturen können hier nur stattfinden, indem der Richter diese selbst am PC vornimmt oder die fehlerbehaftete ausgedruckte Verfügung handschriftlich korrigiert. Beide Verfahrensweisen sind zeitaufwändig.

Viele Fehlermeldungen sind zudem für den Anwender unverständlich. Auch wenn das BIT in der Regel zügig für eine Lösung sorgt, verbleibt ein Mehraufwand beim Richter.

Abschließend:

Es wird von der Amtsrichterkommission nicht verkannt, dass auch in der Justiz der effiziente Einsatz von Computern und entsprechender Software selbstverständlich sein muss. Allerdings darf bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht außer Betracht bleiben, dass die Verwendung eines Richters als Schreibkraft der Ressource Richter nicht entspricht.

**Im Übrigen ist zu beachten, dass die seinerzeit erfolgte Aufschreibung der Bearbeitungszeiten zu einem Zeitpunkt erfolgte, als es noch keine Anwendung von JUDICA/TSJ bei den Richtern gab. Insoweit müsste jedenfalls eine Korrektur erfolgen.**